

RS Vwgh 1993/11/18 93/16/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §15 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/15/0074 E 6. März 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Gegenstand einer Rechtsgebühr iSd 3. Abschnittes des GebG ist das Rechtsgeschäft selbst. Eine Beurkundung ist lediglich Bedingung für die Gebührenpflicht. Diese Bedingung können rechtserzeugende wie rechtsbezeugende Urkunden erfüllen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160014.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at